

seite des Vordruckes 0761 zu erklären, in welcher Höhe er bei den einzelnen Positionen der Kostenstruktur die Investitionskosten senkung erbringt.

(3) Sparsamkeitsprämie.

- a) Erzielt der Investitionsträger bei der Durchführung seines Investitionsplanes auf Grund der Initiative seiner Belegschaft eine über die bestätigte Summe des Kostenplanes abzüglich der beauftragten Investitionskosten senkung hinausgehende echte Einsparung, so können auf Antrag des Investitionsträgers mit Zustimmung der Deutschen Investitionsbank bis zu 50 V[®] der eingesparten Mittel dem Investitionsträger zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Investitionsbank kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Plansumme des Investitionsvorhabens nicht auf Grund bestätigter Projekte in den Investitionsplan aufgenommen worden ist.
- b) Unberührt hiervon bleibt das Recht zum Empfang von Prämien aus Investitionsmitteln für Verbesserungsvorschläge gemäß der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.
- c) Erzielt der Baubetrieb bei der Durchführung der Bauleistung des Investitionsplanes eine echte Einsparung gegenüber der bestätigten Summe des Kostenplanes, so kann dem Betrieb auf Antrag ein Teil dieser Einsparung zur Verfügung gestellt werden.

Die Staatliche Plankommission erläßt hierzu in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium der Finanzen eine besondere Richtlinie.

V. Materialversorgung

§ 21

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Plankommission — Materialversorgung — herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ 1955 Teil I mit Ergänzung (Verzeichnis der Kontingenträger) und nach den Richtlinien vom 15. Juli 1954, Allgemeiner Teil, sowie den dazu erschiedenen speziellen Bestimmungen für die einzelnen Industriezweige über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente.

VI. Kontrolle des Investitionsplanes

§ 22

Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung gewährleistet.²

(2) Zur Festigung der Plan- und Finanzdisziplin kontrolliert die Deutsche Investitionsbank schwerpunktmäßig bei den Investitionsträgern und Planträgern die Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung, Aktivierung und Amortisierung von Investitionen und hierbei insbesondere vor Freigabe der Investitions-Sonderkonten die Ordnungsmäßigkeit der Planunterlagen und die

Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems. Zusätzliche schriftliche Berichte dürfen vom Planträger nicht verlangt werden.

(3) Die Wirtschafts- und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrolle nach Abschluß sofort zu unterrichten. Die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben sind auszugsweise an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und in besonders schwerwiegenden Fällen dem Ministerpräsidenten zu übermitteln.

§ 23

Kontrollaufgaben des Planträgers

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben verpflichtet, insbesondere

- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
- b) der angewendeten Technologie,
- c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen, insbesondere deren finanzielle Auswirkungen,
- d) der Einhaltung des Vertragssystems und der Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
- e) der Aufbringung von Planmitteln für Investitionen und Generalreparaturen,
- f) der zweckgebundenen Verwendung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel,
- g) der Rechnungslegung für Eigenleistungen des Investitionsträgers,
- h) der Arbeitsorganisation der Investitionsabteilungen bzw. Aufbauleitungen.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

§ 24

Zwangsmaßnahmen

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei planwidriger Durchführung von Investitionen eine Sonderkontensperre zu verfügen oder die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben das Recht, bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Investitionsmitteln unter Terminstellung den Investitionsträger mit der Rückführung oder Erstattung dieser Investitionsmittel zu beauftragen. Sie ist berechtigt, vom Tage der Inanspruchnahme bis zum Eingang des zurückgeforderten Betrages Strafgeldern in Höhe von 0,05 %[®] je Tag zu erheben.

(3) Die nachträgliche Aufnahme nicht geplanter Investitionen in den Investitionsplan ist unstatthaft. Die aus Umlaufmitteln oder sonstigen Finanzquellen durchgeführten Investitionen dürfen aus Mitteln des Investitionsplanes nicht abgelöst werden. Bei fe«gestellten